

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Erstes Mindestarbeitsbedingungen-Änderungsgesetz - 1. MiArbGÄndG) - Drucksache 16/8757 -

*Der Bundestag wolle beschließen:*

#### A. Änderung

Entwurf	Änderungsantrag
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Gesetzes zur Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Gesetzes zur Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen</b></p>
<p>Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsbedingungen“ die Wörter „bundesweit oder regional“ eingefügt und die Buchstaben a bis c werden durch die Wörter „in einem Wirtschaftszweig bundesweit oder regional die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer beschäftigen“ ersetzt.</p>	<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</b> „Eine bundesweite Lohnuntergrenze für Arbeitentgelte (Lohnuntergrenze) wird unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen festgesetzt. Durch die Lohnuntergrenze wird die unterste Grenze der Entgelte in der Bundesrepublik festgelegt.“</p> <p><b>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</b> „Mindestarbeitsentgelte für Wirtschaftszweige (Mindestarbeitsentgelte) können bundesweit oder regional oberhalb der Lohnuntergrenze festgesetzt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn in einem Wirtschaftszweig bundesweit oder regional die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen oder</li> <li>2. wenn eine der Spitzenorganisationen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Antrag hierfür stellt.“</li> </ol>

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „ständigen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „dem Bundesminister für Arbeit und Soziales oder einer von ihm bestimmten Person als Vorsitzendem“ werden durch die Wörter „einem Vorsitzenden“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „je fünf Vertretern der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber als“ werden durch die Wörter „sechs weiteren ständigen“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Alle Mitglieder müssen über besondere soziale und ökonomische Kenntnisse verfügen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft jeweils drei der Mitglieder und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Dauer von drei Jahren. Die Spitzenorganisationen schlagen für jedes zu berufende Mitglied oder seinen Stellvertreter jeweils zwei Personen vor. Die Mitglieder dürfen nicht Repräsentanten eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen oder im letzten Jahr vor ihrer Berufung zum Mitglied des Hauptausschusses eine derartige Stellung innegehabt haben. Wird das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt, so erfolgt die Berufung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Können sich die Mitglieder nicht mehrheitlich auf einen Vorschlag für einen Vorsitzenden verständigen, wird er mit Zustimmung der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und ihm werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Mitglieder unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für den von ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vor-

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet eine unabhängige, ständige Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten (Kommission).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und sechs weiteren ständigen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen in der Lage sein, umfassend die sozialen und ökonomischen Auswirkungen von Mindestarbeitsentgelten und einer bundesweiten Lohnuntergrenze einzuschätzen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Bundesregierung beruft den Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Forschung und Wissenschaft sowie jeweils zwei der Mitglieder und ihre Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die Dauer von drei Jahren. Über die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihr Vorschlagsrecht nicht aus, so erfolgt die Berufung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“
- d) *Absatz 4 entfällt*
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die Mitglieder unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für den von ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vor-

<p>schriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt im Einzelfall der Vorsitzende des Ausschusses fest.“</p>	<p>schriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt im Einzelfall der Vorsitzende <b>der Kommission</b> fest.“</p>
<p>3. § 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3</p> <p>(1) Der Hauptausschuss kann unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen beschließen, ob für Wirtschaftszweige bundesweit oder regional Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen. Der Beschluss des Hauptausschusses, der schriftlich zu begründen ist, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Landesregierungen können dem Hauptausschuss unter Angabe von Gründen Vorschläge für die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Mindestarbeitsbedingungen unterbreiten. Der Hauptausschuss soll innerhalb von sechs Monaten nach Unterbreitung eines Vorschlags nach Satz 1 über die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung einer entsprechenden Mindestarbeitsbedingung entscheiden.“</p>	<p>3. § 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§3</p> <p><b>(1) Die Kommission beschließt die Höhe der Lohnuntergrenze sowie Änderungen ihrer Höhe. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er ist zu dokumentieren und zu begründen.</b></p> <p><b>(2) Die Kommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, ob die Höhe der Lohnuntergrenze insbesondere geeignet ist</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen,</b></li> <li><b>2. faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und</b></li> <li><b>3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten.</b></li> </ol> <p><b>Maßgebliche Unterschiede zwischen Regionen können berücksichtigt werden.</b></p> <p><b>(3) Die Kommission kann Stellungnahmen von sachverständigen Einzelpersonen und Organisationen einholen.</b></p> <p><b>(4) Die Bundesregierung erlässt auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die von der Kommission beschlossene Lohnuntergrenze als Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist an der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestimmenden Stelle zu verkünden und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</b></p> <p><b>(5) Die Kommission kann unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen beschließen, ob für Wirtschaftszweige bundesweit oder regional Mindestarbeitsentgelte festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</b></p>
<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Beschäftigungsarten“ gestrichen.</p> <p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 2 Abs. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.“</p>	<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Beschäftigungsarten“ gestrichen <b>und das Wort „Mindestarbeitsbedingungen“ durch das Wort „Mindestarbeitsentgelte“ ersetzt.</b></p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: <b>aa) Im bisherigen Wortlaut wird das Wort „Mindestarbeitsbedingungen“ durch das Wort</b></p>

<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird gestrichen.</p> <p>bb) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:          „Die Bundesregierung kann auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die vom Fachausschuss festgesetzte Mindestarbeitsbedingung als Rechtsverordnung erlassen;“.</p> <p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keinen anderen Zeitpunkt bestimmt“ durch die Wörter „kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Wörter „oder einer Beschäftigungsart“ werden gestrichen.</p> <p>bb) Folgende Sätze werden angefügt:          „Der Fachausschuss prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, ob seine Entscheidung insbesondere geeignet ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen,</li> <li>2. faire Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen zu gewährleisten,</li> <li>3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu bekämpfen,</li> <li>4. das fiskalische Interesse, dass in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer für ihren eigenen Lebensunterhalt regelmäßig nicht ergänzend auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, zu sichern.</li> </ol> <p>Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Auswirkungen einer Mindestarbeitsbedingung auf die in dem Wirtschaftszweig oder der Region bereits bestehenden Tarifverträge.“</p> <p>5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens“, „höchstens je fünf“ und „vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmten“ gestrichen.</p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt:          „§ 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“</p> <p>6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:          „(4) § 2 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.“</p>	<p>„Mindestarbeitsentgelte“ ersetzt.</p> <p>bb) Folgende Sätze werden angefügt:          „§ 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Kommission erhält die Gelegenheit, zu dem Beschluss Stellung zu nehmen.“</p> <p>c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:          „(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Fachausschuss festgesetzten Mindestarbeitsentgelte als Rechtsverordnung erlassen. Die Rechtsverordnung kann befristet werden. Sie bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist an der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestimmenden Stelle zu verkünden und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht zum Erlass der Rechtsverordnung übertragen.</p> <p>(4) Durch Mindestarbeitsentgelte wird die unterste Grenze der Entgelte in einem Wirtschaftszweig für den Beschäftigungsort festgelegt. Der Fachausschuss kann bei der Festlegung nach Art der Tätigkeit, Qualifikation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Regionen differenzieren. Er prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, ob seine Entscheidung insbesondere geeignet ist, für den Wirtschaftszweig und die Region</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen,</li> <li>2. faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und</li> <li>3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten.“</li> </ol> <p>5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>Unverändert</i></p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt:          „Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitglieder des Fachausschusses vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Können sich die Mitglieder nicht mehrheitlich auf einen Vorschlag für einen Vorsitzenden verständigen, wird er durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen.</p> <p>6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:          „(4) § 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“</p> <p>6a. In § 7 wird das Wort „Mindestarbeitsbedingungen“ durch das Wort „Mindestarbeitsentgelten“ ersetzt.</p>
---	--

<p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  „(2) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer im räumlichen Geltungsbereich einer Mindestarbeitsbedingung, so gilt diese zwingend, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz innerhalb oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Mindestarbeitsbedingung hat.“</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „nur durch Vergleich“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  „Die Verwirkung dieser Rechte ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf eine Mindestarbeitsbedingung sind unzulässig. Der Anspruch auf eine Mindestarbeitsbedingung verjährt mit Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; eine Verkürzung der Verjährungsfrist ist ausgeschlossen.“</p>	<p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  „(2) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer <b>oder eine Arbeitnehmerin</b> im räumlichen Geltungsbereich <b>von Mindestentgelten nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3</b>, so gilt diese zwingend, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz innerhalb oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Mindestarbeitsbedingung hat.“</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p><b>7a. In § 9 wird das Wort Mindestarbeitsbedingungen durch das Wort „Mindestarbeitsentgelten“ ersetzt.</b></p>
<p>8. § 10 wird wie folgt gefasst:  „§ 10  Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Hauptausschusses und der Fachausschüsse wahr. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Zusammenstellung und Aufbereitung der für die Tätigkeit der Ausschüsse erforderlichen Daten, in der technischen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsarbeiten.“</p>	<p>8. § 10 wird wie folgt gefasst:  „§ 10  Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle <b>der Kommission</b> und der Fachausschüsse wahr. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Zusammenstellung und Aufbereitung der erforderlichen Daten, in der technischen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsarbeiten.“</p>
<p>9. Die §§ 16 bis 18 werden gestrichen.</p>	<p>9. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  „(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Mindestentgelte an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen sowie jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin auszuhandigen, für dessen Arbeitsverhältnis Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 gelten.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  „Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Gewährung der Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre bereitzuhalten.“</p> <p>10. § 12 wird wie folgt gefasst:  „§ 12  Für die Prüfung der Gewährung der Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Für de-</p>

ren Befugnisse gilt § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechend. Für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden gilt § 16 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechend.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin nicht gewährt,
2. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
3. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
4. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
5. entgegen § 11 Abs. 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. die Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin nicht gewährt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der die Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin nicht gewährt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebenzigtausend Euro geahndet werden.

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Das Land, vertreten durch die oberste Arbeitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, oder eine Gewerkschaft, der der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin angehören, können im eigenen Namen den Anspruch eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin auf Zahlung von Mindestentgelten nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 geltend machen. Das Urteil gilt auch für und gegen den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin.“

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>13. § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Gilt für das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin ein Mindestentgelt nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3, so gilt § 14 entsprechend für sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen.“</p> <p>14. § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 Die Mindestentgelte nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 sind im Hinblick auf ihre Beschäftigungswirkungen, insbesondere auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen.“</p> <p>15. Die §§ 17 und 18 entfallen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2 Inkrafttreten</b></p> <p><i>Unverändert</i></p>
---	---

## B. Begründung

Im Folgenden werden lediglich die in diesem Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Erstes Mindestarbeitsbedingungen-Änderungsgesetz – 1. MiArbGÄndG), Drucksache 16/8757 – erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/8757, S. 6 ff. verwiesen.

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 1):

##### Zu Absatz 2

Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, in der Bundesrepublik eine Lohnuntergrenze für alle Arbeitsentgelte festzusetzen. Sie bildet die unterste Grenze für Arbeitsentgelte in der Bundesrepublik und darf nicht unterschritten werden. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass für die grundsätzlich freie Vereinbarung von Entgelten eine unterste Grenze erforderlich ist, die unfaire Wettbewerbspraktiken auf Kosten der Löhne, Lohndumping und Niedrigstlöhne in Zukunft verhindert. Die Lohnuntergrenze wird unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen festgesetzt.

##### Zu Absatz 3:

Mindestarbeitsentgelte für einzelne Wirtschaftszweige können oberhalb der Lohnuntergrenze bundesweit oder regional festgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Tarifverträge in dem Wirtschaftszweig nicht bestehen oder die an bestehende Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Wirt-

schaftszweig beschäftigen. Für Fälle, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Tarifvertragsparteien aber dennoch zu keiner befriedigenden tariflichen Regelung der Mindestentgelte kommen, erhalten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen jeweils das Recht der Antragsstellung auf Mindestarbeitsentgelte für den Wirtschaftszweig. Die Entscheidung darüber, dass im Rahmen der Tarifautonomie kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann und stattdessen der gesetzliche Weg zur Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten beschritten wird, liegt damit bei den Tarifparteien selbst.

#### Zu Nummer 2 (§ 2):

##### Zu Absatz 1:

Die Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten wird als ständiges Gremium eingerichtet. Sie arbeitet als unabhängiges Gremium, ihre Mitglieder sind keinen Weisungen unterworfen.

##### Zu Absatz 2:

Aus der umfassenden Aufgabenstellung der Kommission folgt die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifikation ihrer Mitglieder. Dieses Erfordernis wird im neu eingefügten Satz 3 ausdrücklich klargestellt.

##### Zu Absatz 3:

Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind berechtigt, jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter sowie der Vorsitzende werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgeschlagen. Bei letzteren soll es sich um Vertreter aus Forschung und Wissenschaft handeln. Die Einbindung von Vertretern der Wis-

senschaft stellt sicher, dass eine sachlich ausgewogene und unparteiische Betrachtung in die Erwägungen einfließt und die Regelungen möglichst zielgenau und ohne ungewollte negative Beschäftigungseffekte ausgestaltet werden. Die Berufung der sechs Mitglieder und des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch die Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren. Für den Fall, dass ein Spitzenverband sein Vorschlagsrecht nicht ausübt, geht das Vorschlagsrecht auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über.

Zu Absatz 4:

Durch die Berufung des Vorsitzenden durch die Bundesregierung wird Absatz 4 entbehrlich.

Zu den Absätzen 4 und 5 neu:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 1.

### **Zu Nummer 3 (§ 3):**

Zu Absatz 1:

Die Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten wird beauftragt, über die Höhe der Lohnuntergrenze zu entscheiden. Sie entscheidet auch über Änderungen ihrer Höhe und das Ausmaß der Änderung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können gegen die Vertreter der Wissenschaft, nicht aber gegen beide Sozialpartner gefasst werden. Satz 3 schreibt für die Beschlüsse eine schriftliche Begründung sowie die Dokumentation der inhaltlichen Entscheidungsfindung vor. Das schließt das zugrunde gelegte Datenmaterial und eventuelle Minderheitenvoten ein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass die Kommission bei der Festlegung der Höhe der Lohnuntergrenze die dem Gesetz zugrunde liegenden Ziele berücksichtigt. Die Entscheidung der Kommission muss daher insbesondere geeignet sein, angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten. Maßgebliche Unterschiede zwischen Regionen können durch die Festlegung einer unterschiedlich hohen Lohnuntergrenze für die jeweiligen Regionen berücksichtigt werden, wenn andernfalls die genannten Ziele nicht erreicht werden können.

Zu Absatz 3:

Die Kommission soll die Möglichkeit zur Einholung von Stellungnahmen von allen sachverständigen Personen und Organisationen erhalten, deren Informationen sie für zweckdienlich und notwendig erachtet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Rechtsverordnung zur Festsetzung der Höhe der Lohnuntergrenze von der Bundesregierung erlassen wird. Nach Prüfung des Beschlusses der Kommission schlägt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Verabschiedung einer Rechtsverordnung vor. Der Vorschlag der Kommission kann nur unverändert in die Rechtsverordnung übernommen werden.

Zu Absatz 5:

Die Kommission entscheidet auch, ob Mindestarbeitsentgelte für einzelne Wirtschaftszweige festgesetzt, geändert

oder aufgehoben werden sollen und hierfür ein Fachausschuss eingerichtet werden soll. Dafür müssen zunächst die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 erfüllt sein. Die Kommission trifft dann nach umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen eine unabhängige Entscheidung darüber, ob eine Mindestarbeitsentgelt für einen Wirtschaftszweig festgesetzt, geändert oder aufgehoben wird.

Zu Absatz 6:

Anders als im Entwurf soll nicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sondern die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht gegenüber der Kommission bekommen. Ein Vorschlagsrecht für die Höhe der Lohnuntergrenze und für Mindestarbeitsentgelte haben auch die Spitzenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie die Landesregierungen. Die im Entwurf vorgesehene Frist für die Bearbeitung der Vorschläge wird gestrichen, um der Kommission die erforderliche Unabhängigkeit zur sachgemäßen Bearbeitung der zur Entscheidung stehenden Mindestentgelte zu geben.

### **Zu Nummer 4 (§ 4):**

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 1 Abs. 3.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 1 Abs. 3. Die Beschlüsse der Fachausschüsse müssen eine schriftliche Begründung sowie die Dokumentation der inhaltlichen Entscheidungsfindung enthalten. Die Kommission kann zu den Beschlüssen der Fachausschüsse Stellung nehmen.

Zu Absatz 3:

Abweichend vom Entwurf wird das Recht zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung der Mindestarbeitsentgelte dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugewiesen. Der Vorschlag des Fachausschusses kann nur unverändert in die Rechtsverordnung übernommen werden. Abweichend vom Entwurf ermöglicht der neue Satz 4 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Recht zum Erlass der Rechtsverordnung in einzelnen Fällen an eine oberste Landesarbeitsbehörde zu übertragen. Dies ist für die Fälle relevant, in denen ein Mindestarbeitsentgelt nicht bundesweit sondern regional festgesetzt wird. Das Recht zum Erlass der Rechtsverordnung kann damit von der Arbeitsbehörde ausgeübt werden, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende regionale Mindestarbeitsentgelt liegt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt die Kriterien dar, die ein Fachausschuss bei der Bestimmung der Mindestarbeitsentgelte berücksichtigen muss. Die Entscheidung des Fachausschusses muss insbesondere geeignet sein, in dem betreffenden Wirtschaftszweig und der betreffenden Region angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten. Im Vergleich zum Entwurf wird hervorgehoben, dass die Ziele in Bezug auf den betroffenen Wirtschaftszweig und die betroffene Region berücksichtigt werden müssen. Die Liste der Ziele wird auf die genannten beschränkt. Die Berücksichtigung des fiskalischen Interesses, das im

Entwurf unter Ziffer 4 genannt ist, wird gestrichen, da es als Unterziel faktisch bereits durch die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen (Ziffer 1) und den Erhalt von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Ziffer 3) erreicht wird.

**Zu Nummer 5 (§ 5):**

Zu Absatz 1:

Der angefügte Satz ergänzt eine Regelung zur Bestimmung des Vorsitzenden eines Fachausschusses. Diese Ergänzung ist eine redaktionelle Anpassung an den entfallenen § 2 Abs. 4.

**Zu Nummern 6 und 6a (§§ 6 und 7):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 7 (§ 8):**

Zu Absatz 2:

Die redaktionelle Anpassung stellt klar, dass die Lohnuntergrenze und die Mindestarbeitsentgelte ausnahmslos Bindungswirkung für alle im In- oder im Ausland ansässigen Arbeitgeber haben, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Mindestentgeltsätze beschäftigen. Das Mindestarbeitsbedingungengesetz in seiner durch dieses Gesetz geänderten Fassung ist eine Rechtsvorschrift über Mindestentgeltsätze im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der geltenden Fassung (zukünftig § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG), die auch von ausländischen Arbeitgebern im Fall einer Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach Deutschland zwingend zu beachten ist.

**Zu Nummern 7a und 8 (§§ 9 und 10):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 9 (§ 11):**

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zum Mindestarbeitsbedingungengesetz in der geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

Zur effektiven Kontrolle der Gewährung der Mindestentgelte werden die Vorschriften zur Auskunftspflicht und zur Erstellung und Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen durch die Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der gelten Fassung (zukünftig § 14 des Gesetzes zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend

entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) übernommen.

**Zu Nummern 10 und 11 (§§ 12 und 13):**

Zur Angleichung der Kontroll-, Ermittlungs- und Ahndungsregelungen des Mindestarbeitsbedingungengesetz und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, die in engem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, werden die entsprechenden Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sinngemäß übernommen. Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Gewährung der Mindestentgelte nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz wird folglich der Zollverwaltung übertragen. Die Vorschriften zu Prüfbefugnissen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten werden angepasst und im Vergleich zum Gesetz in der geltenden Fassung erheblich verschärft. Insoweit wird auch den Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse des Bundesrates vom 09.09.2008 Rechnung getragen (Bundesrats-Drs. 542/1/08).

**Zu Nummer 12 (§ 14):**

Gegen eine Nichtgewährung der Mindestentgelte kann auch durch eine arbeitsgerichtliche Erfüllungsklage vorgegangen werden. Dies kann durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer selbst geschehen. Alternativ dazu kann ein Land oder die zuständige Gewerkschaft im eigenen Namen auf Gewährung der Mindestentgelte klagen.

**Zu Nummer 13 (§ 15):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zum Mindestarbeitsbedingungengesetz in der geltenden Fassung.

**Zu Nummer 14 (§ 16):**

Die Beschäftigungswirkungen von nach diesem Gesetz festgesetzten Mindestentgelten sollen auf ihre Wirkung auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und auf die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen untersucht werden. Der Untersuchungszeitraum von fünf Jahren erlaubt die Analyse der Wirkungen der Mindestentgelte unter wechselnden ökonomischen Rahmenbedingungen und ist erforderlich, um die Verfügbarkeit einer breiten Datenbasis sicherzustellen. Der bisherige § 16 wird ersatzlos gestrichen.

**Zu Nummer 15 (§§ 17 und 18):**

Die bisher in § 17 enthaltene Berlin-Klausel ist gegenstandslos. Dasselbe gilt für die Inkrafttretensregelung des § 18.